



Gemeinde Waldstatt

**Teilzonenplan Böhl West (Parzellen Nr. 212, 213, 214/215/556)
und
Überbauungsplan Böhl West mit Sonderbauvorschriften**

Fakultatives Referendum

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 46 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (bGS 721.1; BauG) für den Teilzonenplan Böhl West (Parzellen Nr. 212, 213, 214, 215, 556) und den Überbauungsplan Böhl West mit Sonderbauvorschriften in der Zeit vom 25. Februar 2019 bis 26. März 2019 das öffentliche Auflageverfahren durchgeführt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen die beiden vorerwähnten Erlasse eingereicht worden.

Der Gemeinderat Waldstatt hat vom unbenützten Ablauf der Einsprachefrist Kenntnis genommen und an der Sitzung vom 2. April 2019 den Teilzonenplan Böhl West (Parzellen Nr. 212, 213, 214, 215, 556) und den Überbauungsplan Böhl West mit Sonderbauvorschriften erlassen.

Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht vom 5. April 2019 bis 24. April 2019 dem fakultativen Referendum im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht sowie Art. 8 Gemeindeordnung der Gemeinde Waldstatt. Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte innert der vorerwähnten Frist dies schriftlich verlangen, ist dieses Geschäft der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Siehe auch www.waldstatt.ch → Aktuelles.

9104 Waldstatt, 5. April 2019
Gemeinderat Waldstatt